

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 02. Januar 1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) in der Fassung vom 25. August 1969 (Ges. Bl. S. 209) hat der Gemeinderat am 02. Januar 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde durchgeführt.
- (2) Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts als vollzogen.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der bisherigen Gemeinden Erpfingen, Genkingen, Undingen und Willmandingen außer Kraft.

Sonnenbühl, den 02. Januar 1975